

**FÜNFTE NACHTRAGSSATZUNG**  
**ZUR SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN**  
**FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN**  
**VOM 20.03.1984**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), §§ 1 bis 5 a und 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), §§ 1 ff des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) i. d. F. vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes i. d. F. vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 14.12.2009 folgende

**Fünfte Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 20.03.1984**

beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensätze werden gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhoben.

**Artikel II**

Diese Fünfte Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Zweite, Dritte und Vierte Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.03.1996, 26.01.1999 und 15.03.2005 mit Gebührenverzeichnis treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Schlüchtern, den 15.12.2009

Der Magistrat  
der Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

### zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen i. d. F. der Fünften Nachtragssatzung

<b>I. Anbieten von Waren und Leistungen</b>	
1. Gebühren für Verkaufsstände und Verkaufswagen aller Art je angefangenem m <sup>2</sup> monatlich	5,00 €
Mindestgebühr monatlich	10,00 €
2. Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstigen Einrichtungen zur Bewirtschaftung (Gaststättenbetrieb im Freien)	
je angefangenem m <sup>2</sup> monatlich	5,00 €
3. Standgelder Kalter Markt	
Auto-Skooter	1.200,00 €
Musik-Express	1.200,00 €
Sonstige Fahrgeschäfte	1.200,00 bis 1.600,00 €
Laufgeschäfte	1.100,00 €
Kinderfahrgeschäfte über Ø 15 m / Frontmeter	500,00 €
Kinderfahrgeschäfte über Ø 10 m / Frontmeter	400,00 €
Kinderfahrgeschäfte unter Ø 10 m / Frontmeter	250,00 €
Schießwagen, Verlosungswagen	25,00 €*
Sonstige Vergnügungsbetriebe	20,00 €*
Imbissbetriebe (Fleisch- und Wurstwaren)	45,00 €*
Sonstige Betriebe, die Speisen zum sofortigen Verzehr anbieten	30,00 €*
Ausschankwagen	250,00 €
Verkauf von alkoholischen Getränken	35,00 €*
Verkauf von alkoholfreien Getränken	30,00 €*
Verkauf von Süßwaren, Waffeln, gebrannten Mandeln, Haribo, Spielwaren	20,00 €*
Sonstige Verkaufsstände im Marktbereich	15,00 €*
Zeltbetriebe über 100 qm	2,00 €**
* Preis je angefangener Frontmeter	
** Preis je Quadratmeter; der Preis reduziert sich um 50 %, wenn von dem Zeltbetreiber ein eigener Toilettenwagen gestellt wird.	
In Ausnahme- und besonderen Härtefällen können abweichende Standgelder festgesetzt werden.	
<b>II. Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen</b>	
1. Warenautomaten und Schaukästen an Wänden, soweit sie mehr als 25 cm in den Straßenraum hineinragen	
jährlich	30,00 €
2. Werbeanlagen, wie z. B. Fahnenstangen, Schilder, Plakat- stände, Plakatsäulen, Plakattafeln und Informationsstände, auf Dauer	
je Werbeanlage monatlich	6,00
Dies gilt nicht für politische Parteien im Rahmen eines Wahl- kampfes.	

3. Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, auch an Bauzäunen pp., Werbetafeln, Poster u. Ä.), vorübergehend (Höchstzahl pro Veranstaltung 15 Stück max. DIN A 0 für max. 14 Tage)	25,00 €
Werbeflächer an der Kinzigbrücke (max. 1 pro Veranstaltung für max. 14 Tage)	25,00 €
Werbeflächer am Gebäude der alten Kläranlage (max. 1 pro Veranstaltung für max. 14 Tage)	25,00 €
Werbeflächer an den Ortseingängen (pro Veranstaltung für max. 14 Tage)	
pro Tafel	5,00 €
Flächenwerbung auf Dauer	
je angefangenem m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich	72,00 €
4. Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24-stündiger Lagerdauer	
je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	1,00 €
Mindestgebühr	10,00 €
5. Baustelleneinrichtungen, wie Baubuden, -zäune, Gerüste u. Ä.	
je angefangenem m <sup>2</sup> wöchentlich	0,25 €
Mindestgebühr monatlich	20,00 €
6. Container, Wechselbehälter u. Ä.	
wöchentlich	25,00 €
7. Bei- und Überbauungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen, wie z. B. Bebauungen bzw. in den öffentlichen Verkehrsraum ragende Bauteile (Treppen, Kellerlichtschächte, Kontrollschächte und Balkone) sowie Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraumes durch Obergeschosse und Erker und sonstige Bauteile	
gilt eine einmalige Gebühr	wird im Einzelfall vom Magistrat festgesetzt
In Ausnahmefällen können abweichende Gebühren festgesetzt bzw. auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.	
<b>III. Sonstige Sondernutzungen</b>	
Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum für Arbeitsräume an Gebäuden	
je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche monatlich	3,00 €